

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ZL. Verf-128/3/1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Glantschnig
Auskünfte:

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

ENTWURF
ZL. 14. MRZ. 1985
Datum: 14. MRZ. 1985
Verteilt 15. MRZ. 1985
Dr. Wassebauer
1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1972 und
das Investitionsprämiengesetz geändert werden, übermittelt.

Klagenfurt, 1985-03-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.
Huidal

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ZL. Verf-128/3/1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 16.1.1985, GZ. 14.0401/2-IV/14/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden sollen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu den vorliegenden Novellen werden derzeit Investitionsbegünstigungen für Energieversorgungsunternehmen nicht unabhängig von der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investition gewährt, weil die landesgesetzlich erforderlichen Genehmigungen für derartige Investitionen jeweils auch unter dem Aspekt gegenwärtiger und künftiger volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu prüfen sind. Die in den vorgeschlagenen Regelungen nunmehr vorgesehene zusätzliche Prüfung durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, stellt nun nicht

nur eine Überlagerung dieser landesrechtlichen Genehmigungen dar, sie greift sogar de facto in diese Zuständigkeit ein. Aus diesen Gründen werden die gegenständlichen Regelungen abgelehnt.

2. Abgesehen von den Bemerkungen unter Z. 1 ist, wie aus den Angaben in den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, zu erwarten, daß der gegenständliche Gesetzentwurf bei Inkrafttreten im vorgeschlagenen Sinn einen Ausfall an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Land Kärnten in der Höhe von rund S 4 Mio. erwarten läßt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Bundes gem. § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 hingewiesen, vor der Erlassung eines derartigen Gesetzes Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden zu führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1985-03-05

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

R d.R.d.A.

